

99003027058001, 99003027058001

Früherkennungsuntersuchungen für Kinder durchführen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9844150/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003027058001, 99003027058001
Leistungsbezeichnung I	Früherkennungsuntersuchungen für Kinder durchführen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	U1 bis U9, Kassenleistung, Kinder-Richtlinie, U-Untersuchung, Krankenkassenleistung, Gesundheit, Gesundheitsuntersuchung, Kinder
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Allgemeine Informationen über Zugangsrechte zu

Modul	Sachverhalt
	verfügbaren öffentlichen Präventionsmaßnahmen im Gesundheitsbereich und über die Pflichten zur Teilnahme an diesen Maßnahmen
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration und Hessisches Kindervorsorgezentrum
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KiGesSchGHErahmen https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KiGesSchGHErahmen
Teaser	Sie können für Ihre Kinder Gesundheitsuntersuchungen in Anspruch nehmen. So wird der allgemeine Gesundheitszustand und die altersgemäße Entwicklung eines Kindes regelmäßig ärztlich untersucht. Mögliche Probleme oder Auffälligkeiten können frühzeitig erkannt und behandelt werden.
Volltext	<p>Die Gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für ärztliche Früherkennungsuntersuchungen für versicherte Kinder, die auch als U-Untersuchungen bekannt sind. Die U-Untersuchungen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind in Hessen nach dem Hessischen Kindergesundheitsschutz-Gesetz verpflichtend wahrzunehmen. Sie dienen der Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psycho-soziale Entwicklung gefährden. Dazu gehören bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres auch Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten z.B. die Bestimmung des Kariesrisikos und die Beratung über Ernährung und Mundhygiene.</p> <p>Das Nähere über Inhalt, Art und Umfang der Untersuchungen regelt der Gemeinsame</p>

Modul	Sachverhalt
	Bundesausschuss in der Richtlinie zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (U1 bis U9).
Erforderliche Unterlagen	Für die Untersuchungen benötigen Sie die elektronische Gesundheitskarte Ihres Kindes und das Kinder-Untersuchungsheft („Gelbes Heft“), das Sie direkt nach der Geburt erhalten.
Voraussetzungen	<p>Der Anspruch auf die Früherkennungsuntersuchungen besteht grundsätzlich für versicherte Kinder. Es sind aber folgende Untersuchungszeiträume zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • U1 Unmittelbar nach der Geburt • U2 3.-10. Lebenstag • U3 4.-5. Lebenswoche • U4 3.-4. Lebensmonat • U5 6.-7. Lebensmonat • U6 10.-12. Lebensmonat • U7 21.-24. Lebensmonat • U7a 34.-36. Lebensmonat • U8 46.-48. Lebensmonat • U9 60.-64. Lebensmonat
Kosten	<p>Für die Gesundheitsuntersuchungen U1 bis U9 bei Kindern fallen keine Zuzahlungen an.</p> <p>Die Kindervorsorgeuntersuchungen U10 und U11 werden von zahlreichen Kassen als freiwillige Leistung angeboten. Bitte informieren Sie sich wegen einer Kostenübernahme bei Ihrer Krankenkasse.</p>
Verfahrensablauf	Wenden Sie sich für eine Terminvereinbarung an die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung einer Krankenkasse kann Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann beim zuständigen Sozialgericht

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<p>geklagt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherte Kinder haben Anspruch auf Untersuchungen zur Vorsorge und Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psycho-soziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden • Untersuchungen beinhalten zudem unter anderem Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken Überprüfung der Vollständigkeit des Impfstatus darauf abgestimmt eine präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind Zu den Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten gehören bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs insbesondere Inspektion der Mundhöhle, Einschätzung oder Bestimmung des Kariesrisikos, Ernährungs- und Mundhygieneberatung Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne und zur Keimzahlsenkung • In folgenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss ist das Nähere über Inhalt, Art und Umfang der Untersuchungen geregelt: Richtlinie zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (U1 bis U9)
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre Kinderärztin oder Ihren Kinderarzt. Sie oder er wird Ihnen sicherlich gerne weiterhelfen. Fragen aus den Arztpraxen zur Umsetzung des Kindergesundheitsschutzgesetzes können an das Hessische Kindervorsorgezentrum am Universitätsklinikum Frankfurt, Bereich Kindervorsorgeuntersuchungen gerichtet werden.</p>
Zuständige Stelle	<p>Die behandelnde Kinder- und Jugendärztin bzw. der behandelnde Kinder- und Jugendarzt führt die Gesundheitsuntersuchung durch.</p> <p>Ab der Vorsorgeuntersuchung U4 lädt das Hessische Kindervorsorgezentrum zur Untersuchung ein.</p>
Formulare	<p>Für den Nachweis der bestehenden Versicherung ist eine gültige elektronische Gesundheitskarte erforderlich.</p>

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Früherkennungsuntersuchungen für Kinder durchführen, Carry out early detection examinations for children